



Bundesbeschluss II über den Finanzplan für die Jahre 2018–2020

vom 15. Dezember 2016

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf die Artikel 126 und 167 der Bundesverfassung¹,
und auf Artikel 143 des Parlamentsgesetzes vom 13. Dezember 2002²,
und auf Artikel 12 Absatz 2 des Infrastrukturfondsgesetzes vom 6. Oktober 2006³,
sowie auf Artikel 4 Absatz 1 des Bundesgesetzes über den Fonds zur Finanzierung
der Eisenbahninfrastruktur vom 21. Juni 2013⁴,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 24. August 2016⁵,
beschliesst:

Art. 1 Finanzplan 2018–2020

Der Finanzplan der Schweizerischen Eidgenossenschaft für die Jahre 2018–2020 wird zur Kenntnis genommen.

Art. 2 Änderungsaufträge für den Voranschlag 2018 mit integriertem Aufgaben- und Finanzplan 2019–2021

Dem Bundesrat werden die folgenden Aufträge für die Änderung des Finanzplans erteilt:

a. Personalausgaben:

Die im Rahmen des Voranschlags 2017 vorgenommene Reduktion um 50 000 000 Franken ist ab 2018 um die Hälfte reduziert (25 000 000 Franken) fortzuführen. Die Fortschreibung wird im Fall des definitiven Beschlusses des Stabilisierungsprogramms durch die dort vorgesehene Reduktion im Umfang von 100 000 000 Franken im Eigenbereich hinfällig.

¹ SR 101

² SR 171.10

³ SR 725.13

⁴ SR 742.140

⁵ Im BBl nicht veröffentlicht

- b. Informations- und Kommunikationstechnik (IKT):
Die Ausgaben für die IKT sind auf dem Stand des Voranschlags 2016 (1 071 929 900 Franken) einzufrieren und der integrierte Aufgaben- und Finanzplan 2018–2020 entsprechend auf den Wert des Voranschlags 2016 anzupassen.
- c. 202 Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten
A231.0356 Auslandschweizerbeziehungen:
Die im Rahmen des Voranschlags 2017 vorgenommene Erhöhung der Mittel zugunsten der Schweizer Revue um 300 000 Franken ist in den Folgejahren fortzuführen.
- d. 605 Eidgenössische Steuerverwaltung
Leistungsgruppe 1: Direkte Bundessteuer, Verrechnungssteuer und Stempelabgaben sowie Amtshilfe
- Ziel: Die ESTV sorgt für die gesetzeskonforme Aufgabenerfüllung durch die Kantone
 - Messgrösse: Geleistete Aussendiensttage der Abteilung Aufsicht Kantone der HA DVS (Anzahl)
 - Sollwert 2018–2020: 390
- e. 606 Eidgenössische Zollverwaltung
A231.0173 Ausfuhrbeiträge landwirtschaftliche Verarbeitungsprodukte:
Berücksichtigung der im Voranschlag 2017 vorgenommenen Erhöhung um 26 700 000 Franken auf 94 600 000 Franken in den Folgejahren.
- f. 740 Schweizerische Akkreditierungsstelle
E100.0001 Funktionsertrag (Globalbudget):
2018: 8 490 000 Franken
2019: 9 135 000 Franken
2020: 8 798 300 Franken
A200.0001 Funktionsaufwand (Globalbudget):
2018: 10 749 200 Franken
2019: 10 983 000 Franken
2020: 10 982 000 Franken

Art. 3

Der Finanzplan des Infrastrukturfonds für den Agglomerationsverkehr, das Nationalstrassennetz sowie Hauptstrassen in Berggebieten und Randregionen (ab 2018 voraussichtlich Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrs-Fonds, NAF) für die Jahre 2018–2020 wird zur Kenntnis genommen.

Art. 4

Der Finanzplan des Fonds zur Finanzierung der Eisenbahninfrastruktur für die Jahre 2018–2020 wird zur Kenntnis genommen.

Art. 5 Schlussbestimmung

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Referendum.

Nationalrat, 15. Dezember 2016

Der Präsident: Jürg Stahl

Der Sekretär: Pierre-Hervé Freléchoz

Ständerat, 15. Dezember 2016

Der Präsident: Ivo Bischofberger

Die Sekretärin: Martina Buol

